

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/166

Horriwil: Gestaltungsplan «Dorfkern Horriwil» mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan (GP) «Dorfkern Horriwil» mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzellen GB Horriwil Nrn. 1032, 1196, 1522 und 1661 liegen in der Kernzone im Zentrum von Horriwil. Die Parzellen sind Teil eines grösseren, mehrheitlich unbebauten Areals, auf welchem drei, sich teilweise überlagernde Gestaltungspläne rechtskräftig ausgeschieden sind. Der vorliegende Gestaltungsplan soll zwei dieser Pläne ablösen (Gestaltungsplan «Dorfkern Horriwil» mit Sonderbauvorschriften, Parzelle GB Nr. 1196 [RRB Nr. 2008/1855 vom 27. Oktober 2008] und Gestaltungsplan Dorfkern [RRB Nr. 1256 vom 10. April 1989]). Dem vorliegenden Gestaltungsplan ging ein längerer Rechtsstreit voraus, der zur Überarbeitung des ursprünglichen Vorhabens führte.

Vorgesehen sind entlang der Grabackerstrasse drei dreigeschossige Baukörper, die eine rechteckige Form aufweisen und parallel zur Strasse stehen. Sie werden mit zwei Tiefgaragen-Einfahrten erschlossen, die senkrecht ab der Grabackerstrasse Richtung Süden führen. In der zweiten Bautiefe sind zwei Baufelder für zweigeschossige Einfamilienhäuser vorgesehen, eines davon wurde bereits im Rahmen des schon bestehenden Gestaltungsplanes erstellt. Die Erschliessung für die Einfamilienhäuser erfolgt über eine private Stichstrasse (bereits bestehend).

Die Sonderbauvorschriften machen u.a. Vorgaben zur Dach-, Fassaden- und Aussenraumgestaltung und regeln die Baumasse und die Ausnützung.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften erfolgte vom 1. September 2020 bis am 30. September 2020. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 13. August 2020 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Die Einwohnergemeinde Horriwil hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten in Auftrag gegeben. Mit der Erhebung wird sichergestellt, dass die Nutzungspläne (inkl. Regierungsratsentscheide und Sonderbauvorschriften) für alle Interessierten einfach und an einem Ort zugänglich sind. Die Daten befinden sich aktuell zur Prüfung beim Kanton. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde. Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Demnach ist auch die vorliegende Planung nach deren Rechtskraft im Datensatz der Einwohnergemeinde Horriwil zu berücksichtigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan «Dorfkern Horriwil» mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne, die mit dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan «Dorfkern Horriwil» mit Sonderbauvorschriften, Parzelle GB Nr. 1196 (RRB Nr. 2008/1855 vom 27. Oktober 2008; Plan-Nr. 53/46) und Gestaltungsplan Dorfkern (RRB Nr. 1256 vom 10. April 1989; Plan-Nr. 53/21).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 1'823.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. GP mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. GP mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. GP mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil, mit 1 gen. GP mit SBV (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Horriwil: Genehmigung Gestaltungsplan «Dorfkern Horriwil» mit Sonderbauvorschriften)